

Beratungspraxis Wollankstraße

Peter Thiel: Beratungspraxis Wollankstraße, 13187 Berlin, Telefon (030) 499 16 880

Familienberatung - Systemische Therapie und Beratung - Supervision - Begleiteter Umgang

Beratungspraxis, Peter Thiel
Wollankstraße 133, 13187 Berlin

Amtsgericht ...
Vormundschaftsgericht
Rechtspflegerin ...

...
...

Umgangspflegschaft betreffend das Kind
..., geb.1999
Mutter: ...
Vater: ...

Geschäftszeichen: ... – Amtsgericht ... (Vormundschaftsgericht)
Geschäftszeichen: .../05 – Amtsgericht ... (Familiengericht)

Berlin, den 28.06.2008

Hiermit lege ich die

Sofortige Beschwerde

gegen den Beschluss des Amtsgerichts ... vom 07.05.2008 ein.

Meine Beschwerde richtet sich:

1. Gegen den von der Rechtspflegerin veranschlagten Vergütungssatz von 33,50 € (Hochschulabschluss liegt vor).

2. Gegen die Versagung der Vergütung für die folgenden Tätigkeiten:

11 10 14-16 120 Durchsicht eingesandte Gerichtsakte 180 Seiten, zuzüglich alte Gerichtsakte

11 10 10 Anlegen Handakte

11 10 10 Schreiben an Richter ...

11 10 17-17.30 30 Persönliche Abgabe Akte im AG ...

Gesamt 185 Minuten. Auslagen 0,00 €

Begründung

Zu 1. Gegen den von der Rechtspflegerin veranschlagten Vergütungssatz von 33,50 € (Hochschulabschluss liegt vor)

Zutreffend und angemessen dürfte auf Grund der besonderen Schwierigkeit des Falles ein Stundensatz von 50 € (Hochschulabschluss liegt vor) sein.

Für eine sachgerechte Ausübung der Tätigkeit als Umgangspfleger sind hier verschiedene Qualifikationen notwendig. So benötigt der Umgangspfleger zum einen profunde Rechtskenntnisse aus dem Bereich des Familienrecht, Verfahrensrecht, Datenschutz, FGG, SGB VIII, Strafrecht) und zum anderen die Kompetenz eines berufserfahrenen Familientherapeuten, um in dem hochkonflikthaften Familienfeld angemessen tätig zu sein. Um Missverständnisse auszuräumen, der Umgangspfleger ist dabei nicht als Familientherapeut tätig, sondern nutzt für eine erfolgreiche Durchführung der Umgangspflegschaft Kompetenzen aus dem systemisch-familientherapeutischen Ansatz.

Das Land Berlin hat für die Fachleistungsstunde „Aufsuchende Familientherapie“ einen Betrag von 187,40 DM veranschlagt (Abl Nr. 36 / 04.08.2000), das entspricht ungefähr 90 € je Fachleistungsstunde. Der vom Unterzeichnenden veranschlagte Betrag von 50 € liegt weit unter diesem Betrag.

Der Stundensatz von 50 € bewegt sich im übrigen zwischen dem Stundensatz von 44 € für einen Betreuer in der Vergütungsgruppe III nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern und 85 € für die Tätigkeit eines Sachverständigen in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren nach der Honorargruppe M3 nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG). Hier fordert der Gesetzgeber trotz des relativ hohen Stundensatzes keine formale Qualifikation und auch keinen Hochschulabschluss des Sachverständigen.

Der von der Rechtspflegerin veranschlagte Vergütungssatz von 33,50 € ist der Schwierigkeit der Führung der hier vorliegenden Umgangspflegschaft nicht angemessen. Die Umgangspflegschaft findet in einem anfangs hocheskalierten familiären Konfliktfeld statt, das sich durch die Tätigkeit des Umgangspflegers beruhigt hat, aber auf Grund der latenten Feindseligkeiten der Beteiligten derzeit noch der Tätigkeit des Umgangspflegers bedarf.

Beweisantritt:

- Zeugenvernehmung des verfahrensführenden Richter ... am Amtsgericht

- Verfahrensakte des Amtsgerichts ... , einschliesslich des vom Amtsgericht eingeholten Sachverständigengutachtens der Diplom-Psychologin ...

- Verfahren am Kammergericht ... - 16. Zivilsenat - Familiensenat

...

- Begleiteter Umgang beim ...
(2003-2006)

Schriftlicher Bericht der Umgangsbegleiter an das Jugendamt ..., Zeugenvernehmung
der Umgangsbegleiter

- Jugendamt ...

Zeugenvernehmung Herr ..., JugFam ..., Vorher zuständig Frau ...

Dem Umgangspfleger gelang es nach der erfolgten Bestallung durch das Vormund-
schaftsgericht ... trotz der äußerst schwierigen Ausgangslage in einem nach wie vor
schwierigen und von Rückfällen in frühere Verhaltensmuster geprägten familiären Kon-
fliktfeld deeskalierend wirksam zu werden und einen regelmäßig 14-tägig jeweils drei-
stündigen Umgang zwischen dem Kind und seinem Vater zu stattfinden zu lassen. Eine
Kindeswohlgefährdung auf Grund der nach wie vor nicht unerheblichen Spannungslage
zwischen den beiden Eltern konnte der Umgangspfleger dabei ausschliessen, das
Wohl des Kindes betreffend die Umgangskontakte konnte vom Umgangspfleger gesi-
chert werden.

Der Schwierigkeit in der hier geführten Umgangspflegschaft entspricht ein Stundensatz
von 33,50 € (Hochschulabschluss) in keiner Weise. Das Gesetz über die Vergütung
von Vormündern und Betreuern unterscheidet in zutreffender Weise für die jeweiligen
Tätigkeiten als Vormund oder Betreuer hinsichtlich ihres Schwierigkeitsgrades und
räumt daher dem Betreuer, der als ein spezialisierter Vormund angesehen werden
kann, einen höheren Stundensatz von 44 € (Hochschulabschluss) ein.

Vergleiche hierzu:

Walter Zimmermann: "Die Betreuer- und Verfahrenspflegervergütung ab 1.7.2005", In: Zeit-
schrift für das gesamte Familienrecht", 2005, Heft 12, S. 950-953

Gleiches ist für den Umgangspfleger in Fällen wie dem hier vorliegenden anzunehmen.
Den Sonderfall der Umgangspflegschaft als Ergänzungspflegschaft hat der Gesetzge-
ber bei der Konzipierung des Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreu-
ern auf Grund der in der Praxis bis dahin sehr geringen Anzahl von Fällen, die zudem
wohl auch fast immer als Amtspflegschaft durch das Jugendamt geführt wurden, noch
nicht berücksichtigt. Aber nicht nur der Gesetzgeber hatte bisher Schwierigkeiten die
Umgangspflegschaft als Sonderform einer Ergänzungspflegschaft zu erkennen. So trug
der Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht Tiergarten, Volkmar Ludwig, am 30.06.2004 bei
einem ... geltend gemachten Vergütungsantrag für eine vom Amtsgericht ... veranlass-
te Umgangspflegschaft vor:

„Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich der Tätigkeit des Pflegers denn einen Umgangspfleger
kennt das Gesetz nicht.“

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich, dass die Vorschriften über die Ergänzungspfleg-
schaft in keiner Weise auf die fachlichen Schwierigkeiten und Anforderungen Bezug
nehmen, die in einer Umgangspflegschaft auftreten, bzw. zu beachten sind. Von daher
kann nicht unterstellt werden, der Gesetzgeber wollte die relativ niedrige Vergütung für
Ergänzungspfleger auch auf die Sonderform des Umgangspflegers verstanden wissen.

Vielmehr dürfte zukünftig zu erwarten sein, dass im anstehenden Reformgesetzgebungsverfahren notwendige Differenzierungen hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Tätigkeit eines Umgangspflegers getroffen werden. So soll in der Neufassung des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit das Institut der Umgangspflegschaft gesonderte Aufnahme finden. Es darf dabei erwartet werden, dass auch die Vergütung des Umgangspflegers gesondert geregelt wird und dies in einer Höhe, die über der eines heute üblicherweise tätigen Ergänzungspflegers liegen wird.

Vergleiche hierzu:

Ergänzter Referentenentwurf Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 14.02.2006 (FGG-Reformgesetz)

Im übrigen kann die Vergütung einer Fachkraft abweichend vom Wortlaut des Gesetzestext vorgenommen werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls geboten ist. Dies zeigt das folgende Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, bei dem ein zum Verfahrenspfleger bestellter Rechtsanwalt eine Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, nicht aber nach dem üblicherweise geltenden Vergütungsvorschriften eines Verfahrenspflegers vornahm. Das Oberlandesgericht ist dabei dem Anliegen des als Verfahrenspfleger bestellte Rechtsanwaltes - soweit zu sehen - gefolgt:

Kann Verfahrenspfleger nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechnen?

Oberlandesgericht Düsseldorf, I-25 Wx 53/06

Datum: 28.02.2007

25. Zivilsenat

Tenor:

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Beteiligten zu 2. wird der Beschluss der 12. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg vom 15.05.2006 aufgehoben.

Das Verfahren wird zur erneuten Entscheidung über die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 1. an das Landgericht Duisburg, das auch über die Kosten der sofortigen weiteren Beschwerde zu entscheiden hat, zurückverwiesen.

Beschwerdewert: 2.581,75 €.

I. Durch Beschluss vom 05.07.2005 hat das Amtsgericht für die Betroffene deren Tochter, die Beteiligte zu 1., zur Betreuerin mit den Aufgabenkreisen Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Vermögensangelegenheiten und Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen bestellt. Durch weiteren Beschluss vom 15.09.2005 hat es den Beteiligten zu 2. zum Verfahrenspfleger ernannt, um die Interessen der Betroffenen bei der Veräußerung ihres Grundbesitzes in O., , zu wahren. Nach Prüfung des beabsichtigten Veräußerungsvertrages durch den Verfahrenspfleger hat das Amtsgericht die Erklärungen der Betreuerin in der notariellen Urkunde vom 19.08.2005 am 28.09.2005 genehmigt, die aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung des Beteiligten zu 2. durch Beschluss vom 10.03.2006 auf der Grundlage eines Gegenstandswertes von 282.000 € auf 2.581,75 € festgesetzt und die Rückforderung dieses Betrages von der Betroffenen angeordnet.

Gegen diesen Beschluss hat die Beteiligte zu 1. sofortige Beschwerde eingelegt, weil der Gegenstandswert zu hoch angesetzt sei; der Auftrag des Verfahrenspflegers habe nur in der rechtlichen Prüfung des Kaufvertrages, nicht jedoch der Finanzierung des Kaufpreises und der Absicherung im Grundbuch bestanden.

Das Landgericht hat die Vergütungsentscheidung des Amtsgerichts durch Beschluss vom 15.05.2006 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen. Es ist der Auffassung, der Beteiligte zu 2. könne seine Tätigkeit als Verfahrenspfleger nicht nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechnen, weil der Gesetzgeber in Kenntnis der Rechtsprechung zum früheren Vergütungsrecht eine Verweisung auf § 1835 Abs. 3 BGB für die Vergütung des Verfahrenspflegers - anders als in § 4 Abs. 2 VBVG für den Betreuer - nicht vorgesehen habe. Hiergegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde des Beteiligten zu 2..

II. Die sofortige weitere Beschwerde des Beteiligten zu 2. ist zulässig. Das Landgericht hat sie im Hinblick auf die Frage, ob dem zum Verfahrenspfleger bestellten Rechtsanwalt die Abrechnung nach den Maßstäben des RVG nach § 67 a FGG grundsätzlich versagt ist, ausdrücklich zugelassen (§§ 67 a Abs. 5 Satz 2, 56 g Abs. 5 Satz 2 FGG).

In der Sache führt das Rechtsmittel zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung des Verfahrens an das Landgericht. Dessen Entscheidung ist nicht frei von Rechtsfehlern (§ 27 Abs. 1 FGG).

Entgegen der Auffassung des Landgerichts schließt § 67 a FGG die Abrechnung der Vergütung des anwaltlichen Verfahrenspflegers nach den Bestimmungen des RVG nicht schlechterdings aus. Die genannte Vorschrift wurde durch Art. 5 Nr. 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 21.04.2005 (2. BtÄndG; BGBl. I S. 1073) mit Wirkung vom 01.07.2005 in das Gesetz eingefügt. Gleichzeitig wurde § 67 Abs. 3 FGG a. F. aufgehoben (Art. 5 Nr. 5 lit. b) 2. BtÄndG). Durch diese Änderungen sollten die auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.06.2000 (FamRZ 2000, 1280 ff.) entwickelten Rechtsprechungsgrundsätze, wonach der zum Verfahrenspfleger bestellte Rechtsanwalt seine Leistungen als Aufwendersersatz nach der Gebührenordnung abrechnen kann, wenn die zu erbringenden Dienste derart schwierig und bedeutend waren, dass ein Verfahrenspfleger ohne volljuristische Ausbildung vernünftigerweise einen Rechtsanwalt hinzugezogen hätte (vgl. BVerfG FamRZ 2000, 1280, 1282; Senat NJW-RR 2003, 427), indes nicht geändert werden. Bereits im Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 19.12.2003 (Bundestags-Drucksache 15/2494) heißt es zu § 67 Abs. 3 FGG, der im Entwurf - ebenso wie § 67 Abs. 3 FGG a. F. - § 1835 Abs. 3 BGB noch ausdrücklich von der Verweisung ausnahm, dass es hinsichtlich des Aufwendersersatzes und der Vergütung bei der bisherigen Regelung sowohl für den beruflich als auch für den nicht beruflich tätigen Verfahrenspfleger verbleiben solle. Aufgrund der materiellrechtlichen Änderungen sei eine Neufassung des § 67 Abs. 3 Satz 2 FGG geboten, die jedoch keine sachliche Änderung zum bisherigen Rechtszustand bezwecke (Bundestags-Drucksache 15/2494 S. 41). In der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 16.02.2005 (Bundestags-Drucksache 15/4874), die der Fassung des 2. BtÄndG entspricht, wird auf Seite 28 zu § 67 a FGG ausgeführt, die neue Vorschrift entspreche "im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage unter Anpassung an das VBVG" (Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern - Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz -, Art. 8 des 2. BtÄndG). Die Argumentation des Landgerichts, der Gesetzgeber habe in Kenntnis der früheren Rechtsprechung für die Vergütung des Verfahrenspflegers bewusst von einer Verweisung auf § 1835 Abs. 3 BGB abgesehen, um ihm - im Gegensatz zum Berufsbetreuer (§ 4 Abs. 2 Satz 2 VBVG) - in jedem Fall eine Abrechnung nach dem RVG zu versagen, findet damit im Gesetzgebungsverfahren keine Stütze. Im Gegenteil ergibt sich daraus, dass die früheren Rechtsprechungsgrundsätze fortgelten.

Auf dieser Grundlage kann dem Beteiligten zu 2. eine Abrechnung seiner Vergütung nach den Bestimmungen des RVG, die auch die Beteiligte zu 1. grundsätzlich nicht beanstandet hat, nicht versagt werden. Die Dienste des Beteiligten zu 2. fielen in seinen beruflichen Bereich. Er war als Rechtsanwalt zum Verfahrenspfleger bestellt worden, um den beabsichtigten notariellen Kaufvertrag rechtlich zu prüfen und die Interessen der Betroffenen zu wahren. Seine Tätigkeit, deren Ergebnis er im Bericht vom 23.09.2005 zusammengefasst hat, war damit so bedeutsam und schwierig, dass ein nicht juristisch vorgebildeter Verfahrenspfleger, dem eine eigenverantwortliche Prüfung oblag, hierfür einen Rechtsanwalt hinzugezogen hätte. Das Amtsgericht hat deshalb im Grundsatz zu Recht die Abrechnungsweise des Beteiligten zu 2. akzeptiert, so dass die Entscheidung des Landgerichts aufzuheben und das Verfahren zur Entscheidung über die Einwendungen der Beteiligten zu 1., insbesondere die Frage des Gegenstandswertes, sowie über die Kosten beider Beschwerderechtszüge an das Landgericht zurückzuverweisen ist.

Begründung zu 2. Gegen die Versagung der Vergütung für die folgenden Tätigkeiten:

11	10	14-16	120	Durchsicht eingesandte Gerichtsakte 180 Seiten, zuzüglich alte Gerichtsakte
11	10		10	Anlegen Handakte
11	10		10	Schreiben an Richter ...
11	10	17-17.30	30	Persönliche Abgabe Akte im AG ...

Gesamt 185 Minuten. Auslagen 0,00 €

Mit Beschluss vom 1.10.2007 hat das Amtsgericht ... (Familiengericht) eine Umgangspflegschaft festgelegt und den Unterzeichnenden als Umgangspfleger benannt. Die oben angeführten Tätigkeiten hat der Unterzeichnende als Umgangspfleger nach Erhalt dieses Beschlusses entfaltet. Sie waren noch vor der Bestallung durch das Vormundschaftsgericht notwendig, um sich ein Bild von dem Fall machen zu können und in so fern der folgenden Bestallung durch das Vormundschaftsgericht zustimmen zu können.

Ähnlich ist ein solches Handeln bei einem Sachverständigen, der nach Zusendung des Beweisbeschlusses und der Gerichtsakte zu prüfen hat, ob er die an ihn gerichtete Beauftragung übernehmen kann. Für diese Tätigkeit kann der Sachverständige eine Vergütung verlangen.

Zivilprozessordnung

§407 a Weitere Pflichten des Sachverständigen

(1) Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann. Ist das nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen.

Es können keine vernünftigen Gründe erkannt werden, warum dies hier anders sein soll. Im Gegenteil, durch die Prüfung, ob der vorliegende Auftrag in die Fachkompetenz des familiengerichtlich benannten Umgangspflegers fällt, kann verhindert werden, dass das Familiengericht und Vormundschaftsgericht unnötige Tätigkeiten zur vormundschaftsgerichtlichen Bestallung des familiengerichtlich benannten Umgangspflegers entfalten, die dieser nach einer Prüfung dann möglicherweise aber nicht annehmen kann.

Unterschrift

Kopie an den verfahrensführenden Richter ..

am Amtsgericht ...